

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Kollegiums der FH JOANNEUM

Version 2.0 vom 21.09.2020

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Kollegiums der FH JOANNEUM

Inhaltsverzeichnis

A. Wahlordnung für die Gruppen der Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen und die Vertreter und Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals.....	3
§ 1. Geltungsbereich.....	3
§ 2. Wahladministration	3
§ 3. Allgemeine Wahlgrundsätze.....	3
§ 4. Wahlkommissionen	4
§ 5. Wähler- und Wählerinnenverzeichnis.....	5
§ 6. Ausschreibung von Wahlen	6
§ 7. Durchführung der Wahl.....	6
§ 8 Briefwahl, Wahlkarten.....	7
§ 9. Aktives und passives Wahlrecht	7
§ 10. Liste der Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen	8
§ 11. Stimmzettel und Wahllokal	8
§ 12. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses	9
§ 13. Nachwahl	9
B. Besonderer Teil für Studierende	9
§ 14. Wahlgrundsätze für Studierende	9
C. Schlussbestimmungen.....	10
§ 15. Anfechtung und Aufhebung der Wahl.....	10
§ 16. Inkrafttreten	10

A. Wahlordnung für die Gruppen der Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen und die Vertreter und Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil gilt für die Wahlen in das Kollegium der FH JOANNEUM GmbH in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Wahl des Leiters bzw. der Leiterin des Kollegiums und der Wahl des stellvertretenden Leiters bzw. der stellvertretenden Leiterin des Kollegiums sowie der Wahl der Studierenden.

§ 2. Wahladministration

Die Organisationseinheiten der FH JOANNEUM haben die Wahlkommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu unterstützen. Dabei sind für die Vorbereitung so weit wie möglich EDV-gestützte Verfahren gesetzesgemäß einzusetzen.

§ 3. Allgemeine Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der im Kollegium vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden sind nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts zu wählen. Eine elektronische Stimmabgabe ist unzulässig.

(2) Die Funktionsperiode des Kollegiums beginnt mit der konstituierenden Sitzung und beträgt vier Jahre. In den Fällen des § 3 (5) kann es zu Abweichungen von der festgelegten Funktionsperiode von vier Jahren kommen. Mit der Konstituierung eines neuen Kollegiums endet die Funktionsperiode des bis dahin amtierenden Kollegiums. Das Hinzukommen neuer Studiengänge bzw. die Einstellung bestehender Studiengänge beendet die Funktionsperiode des amtierenden Kollegiums nicht und löst keine Neuwahlen aus. Das Kollegium setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 FHStG wie folgt zusammen:

1. Sechs Leiter oder Leiterinnen der jeweils eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge (Gruppe der Studiengangsleiter und -leiterinnen)
2. Sechs Vertreter oder Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals (Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals)
3. Vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden der Fachhochschul-Studiengänge (Gruppe der Studierenden)

(3) Der Leiter bzw. die Leiterin des Kollegiums und der stellvertretende Leiter bzw. die stellvertretende Leiterin des Kollegiums gehören, neben den in Abs. 2 genannten Personen, dem Kollegium an. Die Funktionsperiode des Leiters bzw. der Leiterin des Kollegiums sowie des stellvertretenden Leiters bzw. der stellvertretenden Leiterin des Kollegiums ist in der Wahlordnung der Kollegiumsleitung und der stellvertretenden Kollegiumsleitung der FH JOANNEUM festgelegt.

(4) Die Wahlen in das Kollegium haben so rechtzeitig stattzufinden, dass die Konstituierung des neu gewählten Kollegiums zum Ablauf der regulären Funktionsperiode des Kollegiums möglich ist.

(5) Wenn die Wahl der Mitglieder des Kollegiums der FH JOANNEUM infolge von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950, den COVID-19 Gesetzen und Verordnungen oder von Katastrophen bzw.

Fällen Höherer Gewalt nicht entsprechend den Vorgaben dieser Wahlordnung durchgeführt werden kann, ist das Kollegium ermächtigt mittels Beschluss

1. die Wahlen abweichend von den in dieser Wahlordnung genannten Fristen (§ 3 Abs. 2 und Abs. 4) auszuschreiben,
2. das Wahlverfahren für höchstens sechs Monate auszusetzen und gleichzeitig oder gesondert neue Wahltage festzusetzen,
3. die Ausschreibung der Wahlen aufzuheben und neu auszuschreiben.

§ 4. Wahlkommissionen

(1) Die Vorbereitung, Ausschreibung und Durchführung der Wahlen gemäß dieser Wahlordnung zum Kollegium obliegen den Wahlkommissionen. Aus diesem Grund wird für die Gruppe der Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen sowie für die Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals je eine Wahlkommission eingerichtet. Jede Wahlkommission besteht aus drei bestellten Personen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglieder der Wahlkommissionen müssen in einem aufrechten Dienstverhältnis zur FH JOANNEUM stehen.

(2) Die Wahlkommissionen können zur Unterstützung bei der Durchführung der Wahl Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bestellen. Diese Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind in den Sitzungen der Wahlkommissionen nicht stimmberechtigt.

(3) Die Einberufung der jeweiligen Wahlkommission der Gruppen gem. § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 erfolgt durch das an Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Gruppe. Die beiden weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder ergeben sich ebenfalls aus dem Senioritätsprinzip.

(4) Die jeweilige Wahlkommission wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen hat rechtzeitig vor der Wahl zum nächsten Kollegium zu erfolgen. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen endet mit der Konstituierung der jeweiligen neu bestellten Wahlkommission.

(5) Der bzw. die Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich per E-Mail zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei sind nicht anwesende Mitglieder von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

(6) Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder bzw. im Verhinderungsfall deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommissionen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(7) Die Geschäfte der Wahlkommissionen werden nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kollegiums geführt.

(8) Die Aufgaben der Wahlkommissionen der Gruppen sind insbesondere:

1. Vorbereitung und Organisation der Präsenz- und Briefwahl;
2. die zeitgerechte, vor Ablauf der Funktionsperiode vorzunehmende, Ausschreibung, Festlegung der Tag(e), Ort(e) und die Zeit(en) der Wahl, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gemäß dieser Wahlordnung;
3. Prüfung und Bekanntmachung der Wähler- und Wählerinnenverzeichnisse der jeweiligen Gruppe;
4. die Entgegennahme und Prüfung der Kandidaturen auf ihre Rechtmäßigkeit;
5. die Rückstellung von Kandidaturen zur Verbesserung von Mängeln;
6. die Entscheidung über Einsprüche gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von aktiv oder passiv Wahlberechtigten in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis;
7. die Vorbereitung der Stimmzettel sowie der Kuverts für die Briefwahl;
8. die Durchführung der Wahl und die Führung des Protokolls über die Wahl;
9. die Auszählung der abgegebenen Stimmen;
10. die Ermittlung des Wahlergebnisses;
11. die Veröffentlichung des Wahlergebnisses auf elektronischem Wege sowie per Aushang an allen Standorten;
12. die Aufbewahrung und Evidenzhaltung der Wahlunterlagen bis zum Ende der Funktionsperiode des Kollegiums.

§ 5. Wähler- und Wählerinnenverzeichnis

(1) Zur Erstellung des Wähler- und Wählerinnenverzeichnisses gilt der Stichtag gemäß § 9 Abs. 1 dieser Wahlordnung.

(2) Die für Personal zuständige Organisationseinheit der FH JOANNEUM hat im Auftrag des Leiters bzw. der Leiterin des Kollegiums, bzw. im Fall dessen/deren Verhinderung des stellvertretenden Leiters bzw. der stellvertretenden Leiterin des Kollegiums, bzw. dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission ein Verzeichnis der zum maßgeblichen Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Dies hat spätestens drei Arbeitstage nach der Wahlkundmachung zu erfolgen.

(3) Das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis ist zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch Aushang an allen Standorten und auf elektronischem Wege zugänglich zu machen. Binnen dieser Frist kann gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis postalisch mit eigenhändiger Unterschrift oder mittels digital signierter E-Mail Einspruch bei der jeweiligen Wahlkommission erhoben werden. Darüber hat die jeweilige Wahlkommission – längstens eine Woche nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme – endgültig zu entscheiden. Das allfällig berichtigte Verzeichnis bildet das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis und ist Grundlage der Wahlabwicklung.

§ 6. Ausschreibung von Wahlen

(1) Die Ausschreibung der Wahlen hat durch die Wahlkommissionen durch Aushang an allen Standorten und auf elektronischem Wege zu erfolgen und ist spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. Zeitraum und Ort(e) der Wahl;
2. den für die Wahlberechtigung maßgeblichen Stichtag;
3. die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder;
4. den Zeitraum und die Orte für die Einsichtnahme in das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis sowie für die Einbringung von Einsprüchen gegen das Wähler- und Wählerinnenverzeichnis;
5. die Aufforderung, dass Kandidaturen bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin postalisch mittels eigenhändiger Unterschrift oder mittels digital signierter E-Mail bei dem bzw. der Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können;
6. die Bestimmung, dass in dem Wahlvorschlag bzw. in der Liste der Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen jeweils nach Möglichkeit mindestens 45 % Frauen aufzunehmen sind;
7. den Zeitraum und die Orte für die Einsichtnahme in die Liste der Wahlwerber und Wahlwerberinnen der jeweiligen Gruppe (Gruppe der Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen und Gruppe des Lehr- und Forschungspersonals);
8. die Vorschrift, dass Stimmen für den Wahlvorschlag nur innerhalb der jeweiligen Gruppenzugehörigkeit abgegeben werden können.
- 9 den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl
10. die Wahlordnung.

(2) Zwei Wahltage sind auf zwei aufeinanderfolgende Wochen aufzuteilen.

§ 7. Durchführung der Wahl

(1) Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission oder ein von der jeweiligen Wahlkommission nominiertes Mitglied hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel gem. § 11 dieser Wahlordnung.

(3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Wählers bzw. der Wählerin entsprechend § 12 Abs. 1 eindeutig hervorgeht.

(4) Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich.

§ 8 Briefwahl, Wahlkarten

- (1) Für aktiv wahlberechtigte Person besteht anstelle einer persönlichen Wahl im Wahllokal die Möglichkeit der Beantragung von Wahlkarten und der Stimmabgabe mittels Briefwahl.
- (2) Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.
- (3) Die Beantragung einer Wahlkarte muss unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag auf dem Postweg oder per E-Mail nachweislich bei der Wahlkommission eingelangt sein.
- (4) Nach positiver Prüfung durch die Wahlkommission gelangen an jeden Antragsteller bzw. jede Antragstellerin auf dem Postweg ein autorisiertes und anonymisiertes Wahlkuvert, ein anonymisierter Stimmzettel sowie eine personalisierte Wahlkarte zur Versendung. Die Versendung erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag.
- (5) Der Stimmzettel ist von dem Antragsteller bzw. von der Antragstellerin auszufüllen und in das Wahlkuvert zu geben.
- (6) Die Wahlkarte ist an der vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.
- (7) Das verschlossene Wahlkuvert (mit dem ausgefüllten Stimmzettel) und die (unterschiedene) Wahlkarte sind in weiterer Folge gemeinsam in ein handelsübliches Kuvert zu geben und auf dem Postweg an die Wahlkommission in dem dafür übermittelten Kuvert zu übersenden. Das Wahlkuvert muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Schließung des Wahllokals am zweiten Wahltag nachweislich physisch bei der Wahlkommission eingelangt sein. Der Vorsitzende der Wahlkommission hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken.
- (8) Frühestens mit Öffnung der Wahllokale am ersten Wahltag und spätestens zum Ende des zweiten Wahltages haben die Mitglieder der Wahlkommissionen die Briefumschläge zu öffnen. Die Wahlkarte wird von der Wahlkommission aus dem handelsüblichen Kuvert entnommen und überprüft. Nach positiver Überprüfung wird das ebenfalls aus dem handelsüblichen Kuvert entnommene Wahlkuvert in die Urne mit den übrigen Wahlkuverts eingeworfen.
- (9) Personen, die eine Wahlkarte beantragt haben, sind von einer persönlichen Wahl im Wahllokal ausgeschlossen. Die Stimmabgabe im Wahllokal ist dennoch zulässig, wenn unmittelbar davor die zugesandte Wahlkarte im Wahllokal an die Wahlkommission ausgefolgt wird.
- (10) Verspätet eintreffende oder nicht den vorgenannten Kriterien entsprechende Wahlkarten (z.B. Wahlkuvert ohne Wahlkarte, Wahlkarte nicht unterschrieben, Stimmzettel nicht im Wahlkuvert) werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 9. Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl festgesetzt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe der Studiengangsleiter und Studiengangsleiterinnen steht jenen Personen dieser Personengruppe zu, die am Stichtag an der FH

JOANNEUM in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen und die Funktion eines Studiengangsleiters bzw. einer Studiengangsleiterin innehaben.

(3) (a) Das aktive und passive Wahlrecht für die Gruppe der Vertreter und Vertreterinnen des Lehr- und Forschungspersonals setzt voraus, dass diese Personen am Stichtag (§ 9 Abs. 1) dieser Wahlordnung) in einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis stehen.

(b) Weiters sind alle wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne § 10 Abs. 2 FHStG an der FH JOANNEUM mit einem aufrechten Beschäftigungsverhältnis iSd lit. (a) aktiv und passiv wahlberechtigt.

(c) Ebenso aktiv und passiv wahlberechtigt sind physische Personen (externe Lehrende) die im aktuellen oder in dem der Wahl vorausgegangenem Semester einer Lehrverpflichtung von zumindest einer angebotenen Semesterwochenstunde (ASWS) nachgekommen sind.

(4) Das passive Wahlrecht kann jeweils nur in einer der im Kollegium vertretenen Gruppe wahrgenommen werden.

(5) Die Wiederwahl zum Kollegium ist möglich.

§ 10. Liste der Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen

Bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin können sich die Wahlberechtigten schriftlich oder mittels digital signierter E-Mail bei der jeweiligen Wahlkommission als Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen in die Liste eintragen lassen. Die beiden Wahlkommissionen veröffentlichen die geprüfte Liste der Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen ihrer Gruppe zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Intranet der FH JOANNEUM.

§ 11. Stimmzettel und Wahllokal

(1) Für die Durchführung der Präsenzwahlen ist für geeignete Räumlichkeiten sowie für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches zu sorgen, sodass die Wähler bzw. Wählerinnen der jeweiligen Gruppe die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

(2) Für die Wahl zum Kollegium sind jeweils einheitliche Stimmzettel zu verwenden. Diese sind von der jeweiligen Wahlkommission herzustellen.

(3) Der Stimmzettel hat für die jeweilige Gruppe sämtliche Personen in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten, die auf der Liste der Wahlwerber und Wahlwerberinnen aufscheinen, sowie einen Kreis neben dem jeweiligen Namen der einzelnen Wahlwerber und Wahlwerberinnen aufzuweisen.

(4) Die Stimmzettel sind im Falle der Präsenzwahl den Wahlberechtigten nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises gemeinsam mit dem Wahlkuvert auszuhändigen. Es sind Wahlkuverts aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden. Jede Kennzeichnung des Wahlkuverts ist untersagt.

§ 12. Stimmabgabe, Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Jeder bzw. jede aktiv Wahlberechtigte kann bis zu sechs Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen aus der jeweiligen Gruppe wählen. Diese Stimmabgabe ist durch die Anbringung eines Kreuzes in den Kreis neben dem Namen des Wahlwerbers bzw. der Wahlwerberin in der Liste der Wahlwerber und Wahlwerberinnen durchzuführen. Ein Stimmzettel, auf dem mehr als sechs Personen angekreuzt sind, ist ungültig.

(2) Die je sechs stimmenstärksten Wahlwerber und Wahlwerberinnen der beiden Gruppen sind als Mitglieder des FH- Kollegiums gewählt.

(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Reihung der stimmgleichen Wahlwerber bzw. Wahlwerberinnen in der jeweiligen Gruppe.

(4) Alle Wahlwerber und Wahlwerberinnen, die mindestens zwei Stimmen erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie angefallenen Stimmenanzahl weitere Ersatzmitglieder der Gruppe in der sie aufgestellt waren.

(5) Der Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle abgegebenen gültigen Stimmen eines Wahlvorganges in der jeweiligen Gruppe zugrunde zu legen.

(6) Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die jeweilige Wahlkommission nach Ende des zweiten Wahltages. Dabei hat die jeweilige Wahlkommission folgendes festzustellen und schriftlich festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen;
3. die Namen der gewählten Personen sowie die Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.

(7) Das Ergebnis der Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten. Der bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis unverzüglich schriftlich kundzumachen.

§ 13. Nachwahl

Kann die jeweilige Gruppe die erforderlichen sechs Mitglieder, auch nach der Nachrückung der Ersatzmitglieder, nicht mehr stellen, so hat eine Nachwahl in der betroffenen Gruppe gemäß dieser Wahlordnung zu erfolgen. Über eine solche Nachwahl ist das Kollegium unverzüglich von dem jeweiligen Sprecher bzw. der jeweiligen Sprecherin der Gruppe zu informieren. Die Nachwahl erfolgt für den Rest der Funktionsperiode.

B. Besonderer Teil für Studierende

§ 14. Wahlgrundsätze für Studierende

Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden sind zu entsenden. Das vertretungsbefugte Organ der Hochschul- und Hochschulinnenschaft an der FH JOANNEUM GmbH gibt die entsandten

Mitglieder dem Leiter bzw. der Leiterin des Kollegiums, im Falle dessen bzw. deren Verhinderung dem stellvertretenden Leiter bzw. der stellvertretenden Leiterin bekannt. Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden können nur bis zum Ende jenes Semesters in dem der Studienvertrag endet, Mitglieder des Kollegiums sein. Eine neue Entsendung ist unverzüglich dem Leiter bzw. der Leiterin des Kollegiums, im Falle dessen bzw. deren Verhinderung dem stellvertretenden Leiter bzw. der stellvertretenden Leiterin, mitzuteilen.

C. Schlussbestimmungen

§ 15. Anfechtung und Aufhebung der Wahl

(1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen der Wahl können bis spätestens 1 Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jedem bzw. jeder aktiv und passiv Wahlberechtigten bei dem bzw. der Vorsitzenden der jeweils zuständigen Wahlkommission postalisch mit eigenhändiger Unterschrift oder mittels digital signierter E-Mail eingebracht werden.

(2) Richtet sich der Einspruch lediglich gegen allenfalls ziffernmäßige Fehler oder falsche rechnerische Ermittlungen, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen, unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, erforderlichenfalls erfolgte Verlautbarungen zu widerrufen und das nunmehr richtig gestellte Wahlergebnis zu verlautbaren.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen eine Verletzung der Wahlordnung, so hat er den Antrag auf Neudurchführung der Wahl zu enthalten. Wird dem Einspruch in der Sache stattgegeben, hat die zuständige Wahlkommission festzustellen, ob die Verfahrensverletzung auf das Ergebnis der Wahl Einfluss haben konnte. Ist dies der Fall, so hat die jeweils zuständige Wahlkommission das Wahlergebnis für die Gruppe aufzuheben und unverzüglich Neuwahlen für die Gruppe auszuschreiben.

(4) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben in Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung der jeweils zuständigen Wahlkommission. Die zuständige Wahlkommission hat innerhalb von 2 Wochen in der Sache zu entscheiden. Erfolgt binnen 2 Wochen keine Entscheidung durch die Wahlkommission, gilt dies als Stattgebung des Einspruchs.

§ 16. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Kollegium am 12.05.2020 und vom Erhalter am 21.09.2020 als Teil der Satzung gemäß § 10 FHStG beschlossen. Die Wahlordnung tritt am 21.09.2020 in Kraft.